



## Antrag

der Fraktion DIE LINKE

### **Das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums bei der Neufestsetzung der Hartz IV-Regelsätze umsetzen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Schleswig-Holsteinische Landesregierung auf,

1. im Bundesrat gegen das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ zu stimmen,
2. eine Klage gegen die durch die Bundesregierung vorgelegten Regelsätze zu prüfen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Bundesregierung auf,

1. entsprechend der Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie des Bundesrates die Regelsätze im Rahmen des SGB II für alle Altersgruppen bedarfsgerecht und gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09. Februar 2010 zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein höherer Regelsatz für Kinder und Jugendliche ermittelt werden muss, nicht zuletzt, um eine gesunde und der Entwicklung angemessene Ernährung sicherzustellen, wie es vorliegende Gutachten und Untersuchungen von Sozialverbänden nachgewiesen haben. Die für die Bedarfsberechnung verwendeten Daten müssen aktuell sein und grundsätzlich ein möglichst realistisches Bild der Lebenswirklichkeit der Betroffenen widerspiegeln.
2. am Prozess der Neuberechnung neben wissenschaftlichen Sachverständigen auch Vertreterinnen und Vertreter von Sozialverbänden, Arbeitsloseninitiativen, Kirchen, Gewerkschaften sowie der Kommunalen Spitzenverbände als Expertinnen und Experten zu beteiligen.

**Begründung:**

In seinem Urteil vom Februar 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung aufgegeben, die Regelsätze der Grundsicherungsleistungen insbesondere für Kinder neu festzusetzen und nachvollziehbar zu berechnen. Im Zuge dieses Urteils hatte das Gericht ein Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums festgestellt. Der Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ wird den Anforderungen an eine transparente und gerechte Ausgestaltung der Regelsätze im Bereich der sozialen Grundsicherung, wie sie vom Bundesverfassungsgericht in dessen Urteil vom 09. Februar 2010 angemahnt wurde, nicht gerecht.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Regelsätze im Rahmen des SGB II sollte unter dem Begriff des Existenzminimums ein sozio-kulturelles Existenzminimum verstanden werden, welches Leistungsbeziehenden und –beziehern eine gleichwertige soziale, politische und kulturelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen muss. Die bisher vorgeschlagenen Regelsätze bzw. Leistungen liegen jedoch deutlich unter dem steuerrechtlich definierten Existenzminimum, obwohl das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung von einem für die gesamte Rechtsordnung einheitlichen menschenwürdigen Existenzminimum ausgeht.

Nicht hinnehmbar ist dabei die auf eine Festschreibung und Bestätigung der derzeitigen Regelsätze tendierende Definition der Referenzhaushalte und dabei insbesondere die Festlegung unterschiedlicher Referenzgrößen für Einzelpersonen- und Familienhaushalte. Ebenso wenig hinnehmbar sind die teils willkürlichen und diskriminierenden und die Leistungsberechtigten ausgrenzenden Entscheidungen über bestimmte Ausgabengruppen der herangezogenen Verbrauchsstichproben. Eine Überarbeitung mit dem Ergebnis einer die Lebenspraxis als auch die Ansprüche auf soziale und kulturelle Teilhabe abbildenden Regelsatzermittlung, die zu deutlich höheren Regelsätzen führen würde, ist daher dringend erforderlich.

Der Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ist daher abzulehnen. Die Art und Weise der Festlegung der Hartz-IV-Regelsätze durch die Bundesregierung ist ebenso kritikwürdig wie das parlamentarische Verfahren, welches im Bundestag wie im Bundesrat kaum ausreichend Zeit für eine verantwortungsvolle Beratung lässt.

Antje Jansen  
und Fraktion